

BERLIN, GERMANY START-UP HELP DESK



AUGUST 2018 / DHL STARTUP HELPDESK BERLIN

ZAHLUNGSaufSCHUB BEIM ZOLL

Bei der Einfuhr von Waren nach Deutschland werden stets die geltenden Zölle und Einfuhrumsatzsteuern fällig. Sie müssen direkt bei der Einfuhr in voller Höhe gezahlt werden und stellen neben den Produktionskosten einen nicht unerheblichen Teil der Vorfinanzierung dar. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Importeur oder Spediteur eine Zahlungserleichterung gewährt werden.

WELCHE VORTEILE ERGEBEN SICH?

Bei einem zinslosen Zahlungsaufschub sind die im Laufe eines Kalendermonats erfassten und aufgeschobenen Abgabebeträge spätestens am 16. Tag des darauf folgenden Kalendermonats an die Bundeskasse Trier zu entrichten.

Beispiel: Wareneinfuhr: 05.08.2018, Kontobelastung: 16.09.2018

WELCHE AUFSCHUBARTEN GIBT ES?

Es gibt drei Arten des Zahlungsaufschubs:

- 1) Einzelaufschub
Einmalig für eine Sendung
- 2) Laufender Zahlungsaufschub
Mindestens zwei Sendungen im Monat bzw. 25 Sendungen im Jahr
- 3) Vereinfachter Zahlungsaufschub
Über 25 Sendungen pro Jahr *Wird jährlich geprüft und bei Nichteinhaltung widerrufen!

WIE ERFOLGT DIE BEANTRAGUNG?

Der Zahlungsaufschub muss schriftlich beantragt werden, Formular 0580 – klicken Sie hier. Der Antrag ist bei einem der sieben für den Firmensitz zuständigen Hauptzollämter zu stellen. Zuständiges Hauptzollamt? **Klicken Sie hier.**

WELCHE DOKUMENTE MÜSSEN VORGELEGT WERDEN?

Fünf Dokumente müssen dem Antrag auf Zahlungsschub beigefügt werden:

- 1) Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister
- 2) Kopie der Gewerbeanmeldung
- 3) Kopie des Antrags auf Bewilligung einer Gesamtsicherheit (Art.89 Abs.5 UZK i.V.m. Art.95 UZK)
- 4) Vom Kreditinstitut bestätigtes SEPA-Firmenlastschriftmandat im Original mit zwei Kopien
- 5) Die im Antrag angegebene Anzahl an auf der Rückseite bereits ausgefüllten Aufschubnehmerausweisen

WIE LÄUFT DAS BEWILLIGUNGSVERFAHREN AB?

Die Bewilligung eines laufenden Zahlungsaufschubs erfolgt mit Formular 0581, dem das Merkblatt 0586 beigefügt ist, vorausgesetzt das für den Firmensitz zuständige Hauptzollamt hat eine Gesamtsicherheit nach Art. 95 UZK erteilt. Zahlungsaufschub ohne entsprechende Sicherheitsleistung kann nur für die Einfuhrumsatzsteuer bewilligt werden, die in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann. Der Aufschubnehmer stellt sicher, dass die zu zahlenden Abgaben nicht den abgesicherten Referenzbetrag überschreiten. Der Referenzbetrag errechnet sich aus den Einfuhrabgaben innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen.

WAS IST EIN AUFSCHUBNEHMER AUSWEIS?

Die Aufschubnehmerausweise (Vordruck 0582) sind entweder mit „E“ für eigene Abgabenschulden oder mit „F“ für fremde Abgabenschulden gekennzeichnet und müssen bei der Zollabfertigung vorgelegt werden.

WIE LÄUFT DAS AUFSCHUBVERFAHREN AB?

Im IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und lokales Zollabwicklungssystem) wird ein entsprechender Schlüssel im Feld „Zahlungsart“ in der Anmeldungsmaske „Allgemeine Anmeldedaten“ beantragt. Zur Authentifizierung des Aufschubnehmers erfolgt über eine „Aufschub-BIN“ (Aufschub-Beteiligten-ID-Nummer). Formular BIN-Antrag, **klicken Sie hier**.

Zusätzlich zum Zahlungsaufschub (Aufschubkonto) muss in ATLAS die Zahlungsart „E“ für den elektronischen Zahlungsaufschub angegeben werden. Hierzu benötigt man neben dem Aufschubkonto auch eine 25-stellige Identifikationsnummer, die sogenannte „Aufschub-BIN“. Diese muss in der Zollanmeldung angegeben werden.

HABEN SIE WEITERE FRAGEN?

Wir stehen Ihnen telefonisch gerne zur Verfügung.

Gemeinsam mit unseren Experten finden wir immer eine Lösung.



Telefon **+49 (0) 30 609153022** oder



dhl-de-startuphelpdesk@dhl.com

Nicolai Rehberg

DHL Start-up Helpdesk Berlin

